

# Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts

vom 01.03.2016 (bekanntgemacht unter: <<http://www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung/ordnung-kirchenchorwerk>>)

**Präambel.** Das Kirchenchorwerk der Evangelischen Landeskirche Anhalts fördert die musikalische Arbeit der Kirchenchöre und Instrumentalkreise in den Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Landeskirche.

**§ 1 Rechtsstellung.** (1) <sup>1</sup>Im Kirchenchorwerk sind die Kirchenchöre und Instrumentalkreise der Evangelischen Landeskirche Anhalts zusammengeschlossen. <sup>2</sup>Für die Posaunenchöre gilt eine gesonderte Ordnung.

(2) <sup>1</sup>Das Kirchenchorwerk ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts. <sup>2</sup>Es handelt selbständig nach Maßgabe seines Haushaltes und den rechtlichen Rahmenbedingungen der Landeskirche.

(3) Das Kirchenchorwerk ist Mitglied im „Chorverbandes in der Ev. Kirche in Deutschland“ (CEK).

**§ 2 Aufgaben.** <sup>1</sup>Das Kirchenchorwerk hat die Aufgabe, den Dienst und die Gemeinschaft der Chöre und Instrumentalkreise und ihrer Mitglieder zu fördern.

<sup>2</sup>Dies geschieht insbesondere durch:

- Fachliche Beratung der Chöre und Instrumentalkreise sowie deren Leiterinnen und Leiter
- Beihilfen an Chöre, Instrumentalkreise und Kirchengemeinden für Noten- oder Instrumentalanschaffungen
- Beihilfen an Chöre für Chorveranstaltungen wie Chormusiken, Chortreffen, Chorfahrten
- Beihilfen zur Finanzierung von Singwochen und Chorleiterschulungen, ausgenommen sind Fortbildungen im Sinne der Fortbildungsrichtlinie der Landeskirche
- Empfehlung und Vermittlung von Notenmaterial
- Organisation von überregionalen Chortreffen
- Singwochenarbeit
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Gremien innerhalb und außerhalb der Landeskirche

**§ 3 Chöre und Instrumentalkreise.** (1) <sup>1</sup>Chöre und Instrumentalkreise sind in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen wichtige Träger von Kirchenmusik. <sup>2</sup>Sie wirken in Gottesdiensten, Kirchenmusiken und anderen kirchlichen Veranstaltungen mit. <sup>3</sup>In den Chören und Instrumentalgruppen erfahren die Mitglieder eine kontinuierliche musikalische Förderung.

(2) Die musikalische Arbeit ermöglicht Gemeinschaft und Zugang zu Inhalten des Glaubens.

(3) <sup>1</sup>Die Chöre und Instrumentalkreise werden unentgeltlich in den Trägerkirchengemeinden und –einrichtungen tätig. <sup>2</sup>Sie nutzen für ihre Proben die Räumlichkeiten unentgeltlich.

**§ 4 Werkrat.** (1) <sup>1</sup>Organ des Kirchenchorwerkes ist der Werkrat. <sup>2</sup>Er besteht aus

1. den Kreiskirchenmusikwarten,
2. dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin,
3. bis zu zwei von der Vollversammlung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker berufenen Vertretern und
4. einem Vertreter des Landeskirchenrates.

<sup>3</sup>Die Berufung der Vertreter aus Absatz 1 Nr.3 erfolgt für 6 Jahre.

(2) Der Werkrat wählt aus seiner Mitte die Landessingwartin oder den Landessingwart als Vorsitzende oder Vorsitzenden für den Zeitraum von 6 Jahren.

(3) <sup>1</sup>Der Werkrat trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Kirchenchorwerkes nach dieser Ordnung. <sup>2</sup>Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung über aktuelle und künftige Aufgabenstellungen des Werkes
- Beschlüsse zur Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung, zum Kassenbericht, zu Umlagen und zur Finanzierung von Projekten
- Weitergabe von Informationen an die Chöre
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Ordnung des Kirchenchorwerkes

(4) <sup>1</sup>Der Werkrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er wird von der Singwartin oder dem Singwart einberufen. <sup>2</sup>Er ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Landeskirchenmusikdirektor dies unter schriftlicher Angabe eines Grundes verlangen.

(5) <sup>1</sup>Der Werkrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder der Landeskirchenmusikdirektor. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden gefasst.

**§ 5 Finanzierung des Kirchenchorwerkes.** (1) <sup>1</sup>Die vom Kirchenchorwerk benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Kollekten aus den Gemeinden erbracht. <sup>2</sup>Höhe und Berechnungsgrundlage der Beiträge werden vom Werkrat festgelegt. <sup>3</sup>Die zugeführten Kollekten ergeben sich aus dem Kollektenplan der Landeskirche.

(2) <sup>1</sup>Die Jahresrechnung des Kirchenchorwerks wird vom Landeskirchenamt geprüft. <sup>2</sup>Der Landeskirchenrat beschließt über die Entlastung des Werkrates.

**§ 6 Auflösung des Kirchenchorwerkes.** Wird das Kirchenchorwerk aufgelöst, so wird das Vermögen für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts verwendet.

**§ 7 Schlussbestimmungen.** (1) Diese Ordnung wurde auf Vorschlag des Werkrates vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts am 1. März 2016 beschlossen und tritt am 1. April 2016 in Kraft.